

Direktivbezirk
Hauptamtsbezirk

Muster 6.
(§. 3 der Vorschriften über die Branntwein-
Statistik.)

Betriebsjahr 19

Erhobene und vergütete Branntweinsteuer.

Anleitung zum Gebrauche.

1. Die von den Hauptämtern vorzulegende Nachweisung hat sich auf den ganzen Hauptamtsbezirk, die von den Direktivbehörden bis zum 20. Dezember einzusendende auf den ganzen Direktivbezirk zu beziehen.
2. In den Spalten A 1 bis 5, B 1 bis 3 und 10 bis 16 sowie C 1 bis 17 sind die Einnahmen nach den Einnahmebüchern, einschließlich der Nacherhebungen und abzüglich der Erstattungen für unrichtige Erhebungen u. s. w., in den Spalten A 6, B 4 und 5 sowie C 18 sind die im Laufe des Betriebsjahrs wirklich gezahlten Steuervergütungen bezw. die Beträge der auf zu entrichtende Branntweinsteuer in Anrechnung gekommenen Vergütungsscheine und Kontingentscheine anzugeben in Uebereinstimmung mit den vierteljährlichen Einnahme-Uebersichten.
3. Die nachrichtlichen Angaben in den Spalten A 8, B 8 und 9 sowie C 20 müssen gleichfalls mit den entsprechenden Angaben in den vierteljährlichen Einnahme-Uebersichten übereinstimmen; die Ausfüllung dieser Spalten erfolgt durch die Direktivbehörde.
4. Alle Beträge sind in vollen Mark anzugeben. Ueberschießende Beträge von weniger als 50 Pf. sind bei der Anschreibung außer Betracht zu lassen, solche von 50 Pf. und darüber sind als volle Mark zu rechnen.

A. Maischbottichsteuer.

An Maischbottichsteuer wurden erhoben					Hiervon ab die Rückvergütung der Maischbottichsteuer Marf.	Bleibt Reinertrag an Maischbottichsteuer Marf.	Nachrichtlich: Nach den im Laufe des Betriebsjahrs ausgefertigten Vergütungsscheinen beträgt die Rückvergütung der Maischbottichsteuer Marf.
zum vollen Satze Marf.	zu ⁹ / ₁₀ des vollen Satzes Marf.	zu ⁸ / ₁₀ des vollen Satzes Marf.	zu ⁶ / ₁₀ des vollen Satzes Marf.	zusammen Marf.			
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

B. Verbrauchsabgabe und Zuschlag.

An Verbrauchsabgabe wurden erhoben			Hiervon ab			Bleibt Reinertrag an Verbrauchsabgabe (Spalte 3 abzüglich Spalte 6) Marf.	Nachrichtlich:	
zum Satze von 0,50 Marf. Marf.	0,70 Marf. Marf.	überhaupt Marf.	die Rückvergütung der Verbrauchsabgabe Marf.	der Betrag der in Anrechnung gekommenen Kontingentscheine Marf.	zusammen Spalten 4 und 5 Marf.		Nach den im Laufe des Betriebsjahrs ausgefertigten Vergütungsscheinen beträgt die Rückvergütung der Verbrauchsabgabe Marf.	Kontingentscheine wurden ausgefertigt über Marf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.

An Zuschlag zur Verbrauchsabgabe wurden erhoben						Reinertrag an Verbrauchsabgabe und Zuschlag (Spalten 7 und 16) Marf.	Bemerkungen.	
0,08 Marf. Marf.	0,12 Marf. Marf.	0,14 Marf. Marf.	0,16 Marf. Marf.	0,18 Marf. Marf.	0,20 Marf. Marf.			
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.



C. Brennsteuer.

An allgemeiner Brennsteuer wurden erhoben zum Satze von											
0,50 Mark	1 Mark	1,50 Mark	2 Mark	2,50 Mark	3 Mark	3,50 Mark	4 Mark	4,50 Mark	5 Mark	5,50 Mark	6 Mark
für das Hektoliter Alkohol											
Marf.	Marf.	Marf.	Marf.	Marf.	Marf.	Marf.	Marf.	Marf.	Marf.	Marf.	Marf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
a) zum vollen Satze:											
b) bis zu $\frac{3}{4}$ des vollen Satzes (landwirtschaftliche Genossenschaftsbrennereien):											

An besonderer Brennsteuer wurden erhoben								
für den Sommerbetrieb in landwirtschaftlichen Brennereien zum Satze von								
1 Mark	2 Mark	3 Mark	bei Verarbeitung von Melasse, Rüben oder Rübensaft zum Satze von 15 Mark	Summe der erhobenen Brennsteuer	Hiervon ab die Brennsteuervergütung	Bleibt Ueberschuß an Brennsteuer	Nachrichtlich: Nach den im Laufe des Betriebsjahrs ausgefertigten Vergütungsscheinen beträgt die Brennsteuervergütung	
Marf.	Marf.	Marf.	Marf.	Marf.	Marf.	Marf.	Marf.	
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	

D. Zusammenstellung der Einnahme.

Reinertrag an Maischbottichsteuer (A Spalte 7)	Reinertrag an Verbrauchsabgabe und Zuschlag (B Spalte 17)	Ueberschuß an Brennsteuer (C Spalte 19)	Im Ganzen (Summe der Spalten 1 bis 3)	Dazu Uebergangsabgabe für Branntwein aus Luxemburg	Ueberhaupt (Spalten 4 und 5)
Marf.	Marf.	Marf.	Marf.	Marf.	Marf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.



